

Ergänzende Information der Verarbeitungstätigkeit zur Aufgabenerfüllung der Straßenverkehrsbehörde Stadt Eberswalde

zur allgemeinen Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Eberswalde gemäß Artikel 12 bis 22 und 34 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Die allgemeine Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Eberswalde wird hinsichtlich der konkreten Verarbeitungstätigkeit zur Aufgabenerfüllung der Straßenverkehrsbehörde durch nachfolgende Informationen wie folgt ergänzt:

Zu:

1 **Kontaktdaten**

Bestimmte Stelle

Zweckmäßigerweise werden die personenbezogenen Daten durch die nachfolgend bestimmte Stelle innerhalb der Behörde verarbeitet:

Stadt Eberswalde
Tiefbauamt, SG Verkehr
16225 Eberswalde, Breite Straße 41-44
Telefon: 03334 64652, E-Mail:
i.effenberger@eberswalde.de

2 **Zweckbestimmung und Rechtsgrundlagen**

Die Daten werden zu nachfolgend benanntem Zweck verarbeitet:

Aufgabenerfüllung der Straßenverkehrsbehörde

Zu den Aufgaben gehören:

Bearbeitung von Sondernutzungsangelegenheiten, Bearbeitung und Erteilung von Ausnahmegenehmigungen, Ausstellung von EU-Parkausweisen, Aufgaben nach StVG und StVO

Die Rechtsgrundlage(n) zur Verarbeitungstätigkeit bildet:

Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz, Brandenburgisches Straßengesetz, Straßenverkehrsordnung, Straßenverkehrsgesetz, Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOst), Satzungen der Stadt Eberswalde über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der jeweils gültigen Fassung.

3 **Erhebung von Daten bei Dritten**

Die Verantwortliche erhebt ausnahmsweise Daten bei folgenden Dritten (Information nach Art. 14 DSGVO):

Amtliche Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS), Landesamt für Soziales und Versorgung, Einwohnermelderegister (MESO)

4 **Pflichten zur Bereitstellung personenbezogener Daten**

Es besteht keine Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten.

Die Pflicht zur Bereitstellung personenbezogener Daten ergibt sich aus folgenden Regelungen:

Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz, Brandenburgisches Straßengesetz, Straßenverkehrsordnung, Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOst), Satzungen der Stadt Eberswalde über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der jeweils gültigen Fassung.

Folge bei Nichtbereitstellung personenbezogener Daten:

5 **Datenübermittlungen**

Die Daten werden nicht an Dritte übermittelt.

Die Daten werden an nachfolgende Dritte übermittelt:

Stadtkasse, Straßenbaulastträger, Ordnungsamt, Polizei, Bauhof

Die Daten werden an Drittstaaten/internationale Organisationen übermittelt:

Rechtsgrundlage(n) für die Übermittlung bildet/bilden:

Aufgabengliederungsplan der Stadt Eberswalde 17 – 01; Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung Brandenburg, Straßenverkehrsordnung, Straßenverkehrsgesetz, Brandenburgisches Straßengesetz

6 **Automatisierte Entscheidungsfindung (Profiling)**

Abweichend findet eine automatisierte Entscheidungsfindung (Profiling) entsprechend nachfolgend beschriebener involvierter Logik, Tragweite und angestrebter Auswirkung statt:

Logik:

Tragweite:

Auswirkung:

7 **Speicherfristen**

Die Daten werden unverzüglich nach Zweckerfüllung (Punkt 2) gelöscht.

Die Daten werden nach Ablauf einer gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gelöscht:

Ab Veranlagungsende - 10 Jahre gemäß Kommunale Schriftgutverwaltung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle (KGSt)